

Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen (zu lagern, zu zelten), Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art, z. B. auch Wochenendhäuschen oder Verkaufsbuden, zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- (1) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- (2) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung der Hochfläche (Abt. 35 und der Unterhänge (Abt. 29a, 30a, 32a, 38a und b, 39a, 40a) in plenternder Betriebsführung unter Erhaltung der standortgemäßen Laubmischwald-Gesellschaften: auf der Hochfläche krautreicher Kalkbuchenwald (Fagetum allietosum), an den Hängen vorwiegend Maiglöckchen — Orchideen — Buchenwald (Fagetum convallarietosum) und in den tieferen Lagen Primel — Eichen — Hainbuchenwald (Querceto-Carpinetum primuletosum).
- (3) Die Blößen und Felsabhängen mit ihren Felsfluren, Felsenbirnen-Gehölzen und Mehlbeeren-Buschwäldern in einer Größe von etwa 20 ha bleiben forstliche Ausschlussflächen (Abt. 29b, 30b, 32b, 38c, 39b, 40b, 40a).

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. 2. 1960

**Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde**
III/8 Az.: 46 b
St. Anz. 14/1960 S. 425

326

Verordnung über das Naturschutzgebiet Bilstein im Höllental in der Gemarkung Albungen, Kreis Eschwege.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der Bilstein im Höllental in der Gemarkung Hitzterode, Kreis Eschwege, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 3,24 ha und umfaßt in der Gemarkung Albungen, Flur 11, die Parzelle 7/2. Es wird vom Landschaftsschutzgebiet Höllental — Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Eschwege vom 5. 7. 1957 (St. Anz. 1958 S. 327) — allseitig umschlossen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind rot in eine Katasterkarte 1 : 2000 und ein Meßtischblatt 1 : 25 000 eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, bei der höheren Naturschutzbehörde in Kassel (Reg.-Präsident), der unteren Naturschutzbehörde in Eschwege (Kreisauausschuß) und dem Bürgermeister in Albungen.

§ 3

Verboten ist im Bereich des Schutzgebietes:

1. Allgemein:

Maßnahmen vorzunehmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen oder die Eigenart des Landschaftsbildes dauernd verändern.

2. Im einzelnen:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen (zu lagern, zu zelten), Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art, z. B. auch Wochenendhäuschen oder Verkaufsbuden, zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- (1) Die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlags.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (3) Für den bewirtschafteten Teil der Fläche, Abt. 25 (lat.) ist der standortgemäße Laub-Mischwald anzustreben: Typischer Eichen-Hainbuchenwald (Querceto-Carpinetum typicum) bzw. am steilen Südhang Eichen-Elsbeerenwald (Querceto-Lithospermetum) mit den forstlich wichtigsten Holzarten Traubeneiche, Hainbuche, Buche, denen Lärche gruppenweise bis zu 30% beigemischt werden kann.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. 2. 1960

**Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde**
III/8 Az.: 46 b
St. Anz. 14/1960 S. 426

327

WIESBADEN

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins AG, Ostheim, Kreis Hanau

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli